

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**
Kantonales Steueramt

Steuerbezug Kantons- und Gemeindesteuern: Haftung

Haftung der Verheirateten

In ungetrennter Ehe lebende Verheiratete haften **solidarisch für die Gesamtsteuer**. Ausnahmen: Wenn ein Ehepartner zahlungsunfähig ist / bei Trennung oder Scheidung. In diesen Fällen haftet jeder Ehepartner nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer:

Haftung für Steuerschulden der verstorbenen Person

Die Erbberechtigten haften für alle Steuerforderungen an den Nachlass **bis zur Höhe ihrer Erbteile** mit Einschluss der in den letzten fünf Jahren vor dem Erbgang bezogenen Vorempfänge **solidarisch**. Zu den Erbteilen oder Vorempfängen des überlebenden Ehepartners gehören auch die Beiträge, die dieser aus ehelichem Güterrecht vom Vorschlag oder Gesamtgut mehr erhält als seinem gesetzlichen Anteil nach schweizerischem Recht entspricht.

Die Bezugsbehörde wird den offenen Betrag zuerst bei der Vertreterin / beim Vertreter der Erbengemeinschaft oder bei der Erbschaftsverwaltung geltend machen. Ergeben sich Bezugsprobleme, kann – aufgrund der Solidarhaftung – der Gesamtbetrag bis zur Höhe des einzelnen Erbteils bei jeder erbberechtigten Person geltend gemacht werden.

Haftung für Grundstückgewinnsteuer

Gesamteigentümer/innen an einer Liegenschaft haften solidarisch für die Grundstückgewinnsteuer. **Miteigentümer/innen** haben nur die auf ihren Anteil entfallende Grundstückgewinnsteuer zu tragen und können für die Steuer der übrigen Miteigentümer/innen nicht haftbar gemacht werden.

Forderungseingaben des aargauischen Fiskus in das öffentliche Inventar

Auf Anordnung einer erbberechtigten Person hat die Behörde ein öffentliches Inventar über eine Erbschaft durchzuführen. An Gläubiger/innen und Schuldner/innen ergeht ein **amtlicher Rechnungsruf**. Gewisse Forderungen und Schulden, deren Kenntnis man der Behörde zumuten kann, hat diese von Amtes wegen aufzunehmen.

Nach Art. 583 ZGB werden von Amtes wegen Forderungen und Schulden, die aus öffentlichen Büchern oder aus den Papieren des Erblassers ersichtlich sind, in das öffentliche Inventar aufgenommen.

Nach Rechtsprechung des Bundesgerichts unterstehen öffentlichrechtliche Forderungen der Anmeldepflicht mit Verwirkungsfolge nur, wenn dies die gesetzlichen Grundlagen mit Verweis auf das ZGB vorschreiben. Nachdem im aargauischen Steuergesetz eine derartige Vorschrift fehlt, untersteht der aargauische Fiskus der Pflicht zur Anmeldung seiner Forderungen im öffentlichen Inventar nicht. Steuerschulden müssen von der Inventurbehörde von Amtes wegen in das Inventar aufgenommen werden.